



Ratifikation des Uebereinkommens vom 21. März 1983
 über die Ueberstellung verurteilter Personen

Aufgrund des Antrags des EDA vom 23. Oktober 1987
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das am 21. März 1983 von der Schweiz unterzeichnete Ueberein-
 kommen vom 21. März 1983 über die Ueberstellung verurteilter
 Personen wird unter Anbringung der folgenden Erklärungen rati-
 fiziert:

a. Zu Artikel 3 Absatz 3:

Die Schweiz schliesst, sofern sie Vollstreckungsstaat ist,
 die Anwendung des in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b vorge-
 sehenen Verfahrens aus.

b. Zu Artikel 5 Absatz 3:

Die Schweiz erklärt, dass das Bundesamt für Polizeiwesen
 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements die im
 Sinne von Artikel 5 Absatz 3 zuständige Uebermittlungs- und
 Empfangsbehörde ist für:

- Mitteilungen gemäss Artikel 4 Absätze 2 - 4;
- Ueberstellungsersuchen und Antworten gemäss Artikel 2
 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 4;
- Unterlagen gemäss Artikel 6;
- Mitteilungen gemäss Artikel 14 und 15;
- Durchlieferungsersuchen und Antworten gemäss Artikel 16.



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

c. Zu Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a:

Die Schweiz legt Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a dahingehend aus, dass der beglaubigten Abschrift des Urteils eine Vollstreckbarkeitsbestätigung beigelegt werden muss.

d. Zu Artikel 7 Absatz 1:

Die Schweiz betrachtet die Einwilligung zur Ueberstellung von dem Zeitpunkt an als unwiderrufbar, an dem die Ueberstellung, gestützt auf die Vereinbarung der betroffenen Staaten, vom Bundesamt für Polizeiwesen beschlossen worden ist.

e. Zu Artikel 17 Absatz 3:

Die Schweiz verlangt, dass an sie gerichtete Uebersuchungsersuchen und Unterlagen, soweit sie nicht in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgefasst sind, mit einer Uebersetzung in eine dieser Sprachen vorgelegt werden.

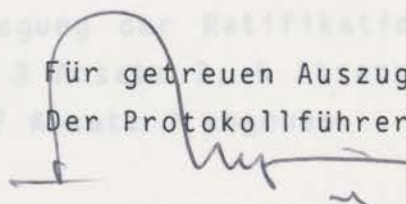
2. Die Bundeskanzlei wird die Ratifikationsurkunde erstellen. Diese enthält auch die unter 1. genannten Erklärungen.

3. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten hinterlegt die Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär des Europarates.

4. Die Bundeskanzlei veröffentlicht, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten, das Uebereinkommen in der Amtlichen Sammlung.

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	6	-
		EDI		
	X	EJPD	3	-
		EMD		
		EFD		
		EVD		
		EVED		
	X	BK	5	-
		EFK		
		Fin.Del.		

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

0.121.331.24

Bern, den 23. Oktober 1987

vorgesehen als
Präsidialverfügung

An den Bundesrat

Ratifikation des Uebereinkommens vom 21. März 1983
über die Ueberstellung verurteilter Personen

Mit Bundesbeschluss vom 18. Juni 1987 hat die Bundesversammlung das Uebereinkommen vom 21. März 1983 über die Ueberstellung verurteilter Personen genehmigt. Damit ist der Zeitpunkt gekommen, das Uebereinkommen zu ratifizieren.

Das Uebereinkommen, das am 1. Juli 1985 in Kraft getreten ist, tritt nach Artikel 18 Absatz 3 für jeden Unterzeichnerstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Uebereinkommen gebunden zu sein, am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgt. Diese wird gemäss Artikel 18 Absatz 1 beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt.

Die Schweiz wird anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde fünf Erklärungen zu den Artikeln 3 Absatz 3, 5 Absatz 3, 6 Absatz 2 Buchstabe a, 7 Absatz 1 und 17 Absatz 3 abgeben.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Polizeiwesen, dem Bundesrat, das genannte Ueber-einkommen zu ratifizieren.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

Pierre Aubert

Zum Mitbericht an: EJPD (Bundesamt für Polizeiwesen)

Protokollauszug an:

- Bundeskanzlei, zum Vollzug
- EDA, zum Vollzug
- EJPD, zur Kenntnis

Anhang:

ein Entscheidentwurf

Ratifikation des Uebereinkommens vom 21. März 1983
über die Ueberstellung verurteilter Personen

Aufgrund des Antrags des EDA vom 23. Oktober 1987
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens
wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das am 21. März 1983 von der Schweiz unterzeichnete Ueberein-
kommen vom 21. März 1983 über die Ueberstellung verurteilter
Personen wird unter Anbringung der folgenden Erklärungen rati-
fiziert:

a. Zu Artikel 3 Absatz 3:

Die Schweiz schliesst, sofern sie Vollstreckungsstaat ist,
die Anwendung des in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b vorge-
sehenen Verfahrens aus.

b. Zu Artikel 5 Absatz 3:

Die Schweiz erklärt, dass das Bundesamt für Polizeiwesen
des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements die im
Sinne von Artikel 5 Absatz 3 zuständige Uebermittlungs- und
Empfangsbehörde ist für:

- Mitteilungen gemäss Artikel 4 Absätze 2 - 4;
- Ueberstellungsersuchen und Antworten gemäss Artikel 2
Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 4;
- Unterlagen gemäss Artikel 6;
- Mitteilungen gemäss Artikel 14 und 15;
- Durchlieferungsersuchen und Antworten gemäss Artikel 16.

c. Zu Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a:

Die Schweiz legt Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a dahingehend aus, dass der beglaubigten Abschrift des Urteils eine Vollstreckbarkeitsbestätigung beigelegt werden muss.

d. Zu Artikel 7 Absatz 1:

Die Schweiz betrachtet die Einwilligung zur Ueberstellung von dem Zeitpunkt an als unwiderrufbar, an dem die Ueberstellung, gestützt auf die Vereinbarung der betroffenen Staaten, vom Bundesamt für Polizeiwesen beschlossen worden ist.

e. Zu Artikel 17 Absatz 3:

Die Schweiz verlangt, dass an sie gerichtete Uebersetzungersuchen und Unterlagen, soweit sie nicht in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgefasst sind, mit einer Uebersetzung in eine dieser Sprachen vorgelegt werden.

2. Die Bundeskanzlei wird die Ratifikationsurkunde erstellen. Diese enthält auch die unter 1. genannten Erklärungen.

3. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten hinterlegt die Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär des Europarates.

4. Die Bundeskanzlei veröffentlicht, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten, das Uebereinkommen in der Amtlichen Sammlung.

Für getreuen Auszug,

Der Protokollführer:

Protokoll	
<input checked="" type="checkbox"/> ohne	
z.V.	z
X	